

22. Wer als Kommissionär im Interesse des Kommittenten in eigenem Namen einen Vertrag schließt, kann gegen seinen Mitkontrahenten aus dessen Vertragswidrigkeit auch auf Ersatz des dem Kommittenten hierdurch erwachsenen Schadens klagen, und wenn er den Auftrag an einen Dritten weiter gegeben hat, auf Grund der Abtretung des Anspruches des Dritten gegen den vertragswidrigen Mitkontrahenten des letzteren.

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1897 i. S. der Mitteldeutschen Kreditbank (Kl.) w. Sch. & J. u. C. Sch. (Bekl.). Rep. VI. 182/97.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Entscheidung ist unten unter „Gemeines Recht“ Nr. 50 S. 187 abgedruckt.